

# Satzung vom 15.04.2024

## **Abschrift**

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Logo und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Erwirtschaftete Geldüberschüsse des Vereins
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

## § 1 Name, Logo und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Boum haul Pool 1934 e.V." und hat seinen Sitz in Velbert.
  - a) Der Verein führt als Logo den ehemaligen Wasserturm des Velberter Stadtteils Dalbecksbaum sowie eine Schleife mit Namensschriftzug. Die Farben des Vereins sind grün, weiß und rot.
- 2. Der Verein wurde am 18. Juni 1963 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Velbert unter der Nr. 301 eingetragen (Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal VR 15301).

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung, die aktive Pflege und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung) sowie des Tanzsports (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung).
- 2. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Jegliche politischen Willensäußerungen sind untersagt.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der abgelehnte Bewerber das Recht, in der auf die Ablehnung folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung der Mitglieder über seinen Aufnahmeantrag herbeizuführen. Der Bewerber wird aufgenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem
- 4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern, und aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.
- 5. Die Mitgliederversammlung erlässt zur Zahlung der jährlichen Beiträge eine Beitragsordnung.

- 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Quartals mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine Person gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstößt. Nach vorheriger Anhörung beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
    - dem/der 1. Vorsitzende/n
    - dem/der Geschäftsführer/in
    - dem/der Schatzmeister/in
  - b) dem erweiterten Vorstand:
    - dem/der Präsidenten/in
    - dem/der 2. Vorsitzenden
    - dem/der Kassierer/in
    - dem/der Vize-Präsidenten/in
    - dem/der Schriftführer/in
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister vertreten. Diese bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Doppelbesetzung von Vorstandsfunktionen sind mit Ausnahme der Vorsitzenden und der Stellvertreterfunktion zulässig.
- 4. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder heranziehen oder Ausschüsse einsetzen.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach einem Jahr muss er sich der Vertrauensfrage stellen. Wird ihm das Vertrauen nicht mit einfacher Mehrheit ausgesprochen, ist der Vorstand neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Wahlannahme im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird eine Ergänzungswahl erforderlich.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte davon anwesend sind.
- 8. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch bei Doppelfunktionen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Erstellung der Buchführung und der Jahresberichte
  - d) Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Zwischenverfügungen evtl. erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und bei Gericht anzumelden.
  - e) Beratung in Brauchtumsfragen und Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen
  - f) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, die der Förderung und der Pflege karnevalistischen Brauchtums dienen
  - g) Kontakte zu öffentlichen Institutionen, Verbänden und Unternehmen, Presse, Rundfunk und Fernsehen und sonstigen Medien
  - h) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- i) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dies geschieht durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn, sie sind Mitglied des Vereines. Vorschläge können von jedem Mitglied des Vereins schriftlich eingereicht werden.
- 10. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- 11. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und tritt dessen Rechte und Pflichten an, sollte dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert sein.
- 12. Der Geschäftsführer ist zuständig für alle verwaltungsgemäßen Geschäfte des Vereins in ihrer Gesamtheit.
- 13. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines Geschäftsmannes zu führen.
- 14. Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Vorstands- und Mitgliederversammlungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Archivierung.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die schriftlichen Einladungen müssen spätestens vier Wochen vor einer Sitzung versendet werden; das Datum des Poststempels ist maßgebend. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt werden. Über die jeweilige Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- 3. Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) die jährliche Wahl des erweiterten Vorstandes
  - e) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer/innen aus der Versammlung
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt werden. Sie ist vom Vorsitzenden unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen und Formen einzuberufen.
- 5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins mit einer Stimme, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 7. Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn dem mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn ein prozentualer Anteil aller stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss entsprechend dem erforderlichen Quorum zustimmt.
- 9. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zugestimmt haben.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Dokumentation unterliegt der Archivierung.

#### § 7 Erwirtschaftete Geldüberschüsse des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring, Veranstaltungen und Zuschüsse. Überschüssige Gelderträge daraus sind nach Abzug möglicher Kosten satzungsgemäß u.a. für die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen zu verwenden. Zusätzlich dürfen diese Erträge für Veranstaltungen des Vereins verwendet werden, die der Aufrechterhaltung der karnevalistischen-kulturellen Brauchtumspflege dienen sowie zur Vorbereitung der nächsten Karnevalssession.

Sämtliche Geschäftsprozesse sind zu dokumentieren und zu archivieren.

## § 8 Kassenprüfung

- 1. Die Vereinskasse ist jedes Jahr, oder bei Bedarf aufgrund besonderer Gründe, durch Kassenprüfer auf die Richtigkeit der Kassenunterlagen, der Kassen- und Bankbestände, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen.
- 2. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters. Der Prüfungsbericht ist den Geschäftsunterlagen des Vereins zuzuführen.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

## § 10 Satzungsänderung und Auflösung

- 1. Satzungsänderungen des Vereins obliegen der Mitgliederversammlung, zu der vier Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist, und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 2. Über die Auflösung der Gesellschaft kann ebenfalls nur auf einer Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, abgestimmt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf hierbei zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle bei einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn. Diese hat die Spende unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wuppertal in Kraft.